



KI in der beruflichen Vorsorge: Rechtlicher Rahmen

Raphael Zellweger, Luzerner Pensionskasse

Algorithmische, wahrscheinlichkeitsbasierte Systeme, die Ergebnisse autonom aus Daten ableiten

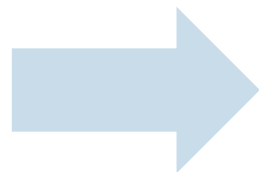
Typischerweise mit **grossen Datenmengen trainiert**

«Künstliche Intelligenz»?

Zu unterscheiden:

- Training
- Besitz/Betrieb
- Konkrete Nutzung

Dienen dazu, **Muster zu erkennen** und Prognosen zu treffen oder Inhalte zu generieren (basierend auf diesen Mustern)



Rechtlich entscheidend ist der **konkrete Anwendungsfall** und **Datenfluss** (nicht Etikett «KI»)

Regulierung von KI in der Schweiz

Entscheid des Bundesrats vom 12. Februar 2025

- **Kein sektorübergreifendes KI-Gesetz** in der Schweiz
- Umsetzung der **KI-Konvention des Europarats**
- **Sektor- und themenspezifische Anpassungen** im Schweizer Recht

Bis Ende 2026 **Ausarbeitung von Vernehmlassungsvorlage**

Und in der **EU?** → **KI-Verordnung** in Kraft seit 1. August 2024

Wichtigste Rechtsgebiete, die es beim Einsatz von KI zu berücksichtigen gilt



Berufsvorsorgerecht

- Zweckbindung (Art. 80 ZGB i.V.m. Art. 1 BVG)
- Gewährserfordernis und Sorgfaltspflicht der Organe (Art. 51b BVG)
- Erfordernis einer angemessenen internen Kontrolle (vgl. Art. 35 BVV 2)
- Schweigepflicht (Art. 86 BVG)



Datenschutzrecht

(sofern Personendaten bearbeitet werden)

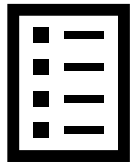
- Datenbearbeitungs-/Bekanntgabevorschriften des BVG (Art. 85a und 86a BVG)
- DSG und DSV (registrierte Vorsorgeeinrichtungen gelten als Bundesorgane)
- Kantonale Datenschutzgesetzgebungen (falls kant. öffentlich-rechtliche Einrichtung)



Weitere Rechtsgebiete

- Arbeitsrecht in Bezug auf PK-Personal
- Urheberrecht in Bezug auf Verwendung geschützter Werke
- Lauterkeitsrecht in Bezug auf Beeinflussung menschliches Verhalten oder Verbreitung von Falschinformation

Organisatorische Vorkehrungen im KI-Zeitalter



Umgang und Verantwortlichkeiten in Bezug auf KI sind klar zu regeln

- Welche Tools sind für welchen Einsatz zugelassen?
- Wer entscheidet über die Zulassung?
- Was ist beim Einsatz von KI zu beachten?
- Integration in bestehende IT-Services (z.B. Monitoring, Security Services etc.)



Personal schulen

- Verantwortungsvoller Umgang im Arbeitsalltag und damit Erfahrungen ermöglichen
- Müssen Funktionsweise, Grenzen und Risiken verstehen
- Verhinderung von «Shadow AI»

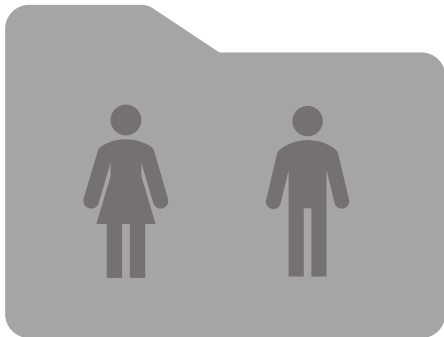


Risiken verstehen und «managen»

- Verletzung von Datenschutz
- Verletzung von Schweigepflicht
- Verletzung Informationssicherheit
- Shadow AI
- Fehlende Nachvollziehbarkeit
- Halluzinationen
- Biases
- ..

Werden Personendaten bearbeitet?

Angaben, die sich auf eine **bestimmte oder bestimmbare natürliche Person** beziehen (bspw. in Prompts, in Dokumenten, auf welche KI zugreift, im KI-Output etc.)



Personendaten von **Versicherten**

➔ Regeln für Bundesorgane (sofern registrierte VE)
(Art. 85a BVG = Rechtsgrundlage für Datenbearbeitung)

Personendaten des **PK-Personals**?

➔ Regeln für private Bearbeiter

Personendaten von **Mietern**?

➔ Regeln für private Bearbeiter

Datenschutzrechtliche Themen

Bearbeitungsgrundsätze

Allgemeine Bearbeitungsgrundsätze des Datenschutzgesetzes sind auch beim Einsatz von KI zu beachten

- **Rechtmässigkeit**
- **Treu und Glauben:** Bearbeitung muss «fair» und transparent sein (aber keine KI-Deklarationspflicht)
- **Verhältnismässigkeit:** Bearbeitung muss auf das erforderliche Mass beschränkt werden
- **Zweckbindung:** Datenbearbeitung nur zu bestimmten und erkennbarem Zweck
- **Datenrichtigkeit:** Bearbeitete Personendaten müssen «richtig» sein

Datenschutzrechtliche Themen

Profiling

Bewertung von persönlichen Aspekten durch automatisierte Bearbeitung von Personendaten



Bundesorgane benötigen hierfür eine **gesetzliche Grundlage**, welche im BVG **nicht vorhanden** ist



Profiling mit Versichertendaten nur zulässig, wenn versicherte Person im **Einzelfall ausdrücklich einwilligt**

Bspw. automatisierte Beurteilung von Arbeitsfähigkeit eines Versicherten

Bspw. automatisierte Beurteilung, wann eine Person voraussichtlich pensioniert wird und ob sie eher Kapital- oder Rentenbezug wählt

Datenschutzrechtliche Themen

Automatisierte Einzelentscheidung

Liegt nicht vor, wenn der
Entscheid durch eine natürliche
Person überprüft wird

Entscheidung, die **ausschliesslich** auf einer automatisierten Bearbeitung beruht und die für die betroffene Person mit einer **Rechtsfolge** verbunden ist oder sie **erheblich beeinträchtigt**

- ➔ Betroffene Person muss informiert werden
- ➔ Betroffene Person kann grundsätzlich ihren Standpunkt darlegen und Überprüfung durch natürliche Person verlangen
- ➔ Bundesorgane müssen automatisierte Entscheidungen kennzeichnen
- ➔ Allenfalls gesetzliche Grundlage oder ausdrückliche Einwilligung im Einzelfall erforderlich

Datenschutzrechtliche Themen

Automatisierte Einzelentscheidung

Entscheidung, die **ausschliesslich** auf einer automatisierten Bearbeitung beruht und die für die betroffene Person mit einer **Rechtsfolge** verbunden ist oder sie **erheblich beeinträchtigt**

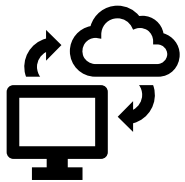
- Automatisierte Ablehnung eines Einkaufs?
- Automatisierte Ablehnung einer Altersleistung, weil Frist für Geltendmachung nach Austritt abgelaufen ist?
- Automatisiertes Anbringen von Vorbehalten?
- Automatisierte Ablehnung eines Anschlussgesuchs eines Selbständigerwerbenden?
- Automatisierte Ablehnung eines Barauszahlungsgesuchs?

Datenschutzrechtliche Themen

Externer Dienstleister involviert?



Wie immer beim Beizug von Dienstleistern: **Sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung**



Nutzung von KI **cloudbasiert** oder «**on premise**»?

- Verständnis von **Datenfluss** bei cloud-basierter Lösung zentral
- Ggf. Risikobeurteilung betr. US-Behördenzugriff gestützt auf «US Cloud Act»
- Bei **Übermittlung** von Daten ins **Ausland** Art. 16 f. DSGVO beachten



Sicherstellung der Einhaltung der **Schweigepflicht**

- durch vertragliche Geheimhaltungspflichten
- durch technische Vorgaben

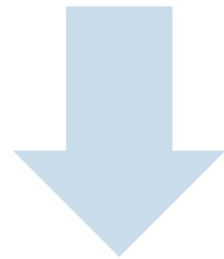


Abschluss von **Auftragsdatenbearbeitungsvertrag**

Datenschutzrechtliche Themen

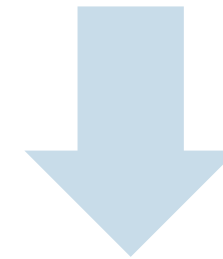
Externer Dienstleister involviert?

Personendaten dürfen vom Dienstleister **nicht für eigene Zwecke** (Training der KI) verwendet werden



Verletzung der Zweckbindung nach Art. 85a BVG
Unzulässige Datenbekanntgabe nach Art. 86a BVG
(und somit Verletzung der Schweigepflicht)

Was gilt, wenn die Personendaten **anonymisiert** wurden?



Interessenabwägung erforderlich
(Art. 86a Abs. 5 lit. a BVG)

Datenschutzrechtliche Themen

- Datenschutz-Folgenabschätzung
- Erfüllung von Auskunftsrecht betroffener Personen
- Privacy by Design/Default
- Datenübertragbarkeit
- Protokollierungspflichten
- Gewährleistung der Datensicherheit
- Etc.

**Bei KI-Vorhaben
Datenschutzberater
immer von Beginn
an einbeziehen !**

Schlusswort

KI bietet Potenzial, erfordert jedoch eine bewusste rechtliche und organisatorische Einbettung

KI ist kein eigener Rechtsbereich, massgebend ist das bestehende (technologieneutrale) Recht

Entscheidend für die rechtliche Zulässigkeit ist der konkrete Anwendungsfall und Datenfluss